

**Anweiler, Ulrike**

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Montag, 17. September 2018 17:12  
**An:** Anweiler, Ulrike  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** AW: Achtung Terminalsache 14.09.2018: WG: Anhörung zu verkaufsoffenem Sonntag

Sehr geehrte Frau Anweiler,

wie erbeten nehme ich im Folgenden für die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di zur beabsichtigten Verkaufsoffnung Stellung. Ich bitte zukünftigen Schriftwechsel in ähnlichen Angelegenheiten ausschließlich über uns zu führen. Zuständig hier im Haus ist die Kollegin [REDACTED] stellvertretende Bezirksgeschäftsführerin.

### 1. Allgemein

Unsere Prüfung der eingereichten Unterlagen ergibt, dass die Ladenöffnung hier durch den Zusammenhang mit dem Trödelmarkt zulässig ist. Die Ladenöffnung ist eng begrenzt auf das unmittelbare Umfeld des Marktes und auch soweit übersichtlich, sodass eine Prägung durch den Markt schwerlich bestritten werden kann. Wir begrüßen sehr, dass unseren im Eilverfahren vorgetragenen Bedenken Rechnung getragen wird. Ich schlage daher vor, dass beide Seiten nach Bekanntmachung der VO die Verfahren für erledigt erklären, soweit die Stadt Marienheide die Kosten des Verfahrens übernimmt.

### 2. Zum konkreten Anlass:

Die Bezugnahme auf § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LÖG zur Begründung der Ladenöffnung ist jedoch nicht überzeugend. Dazu aus der Rechtsprechung des OVG:

*„Insbesondere sind die in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 5 LÖG NRW definierten öffentlichen Interessen in ihrer Zielrichtung sehr weit gefasst, daher letztlich stets in allgemeiner Weise berührt und insoweit nicht geeignet, einen als solchen für die Öffentlichkeit erkennbaren Ausnahmecharakter der Ladenöffnung zu begründen. Um dem verfassungsrechtlich gebotenen und vom Gesetzgeber vorausgesetzten Regel-Ausnahme-Verhältnis gerecht zu werden, müssen die in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 5 LÖG NRW genannten Ziele nach den konkreten Verhältnissen in der betreffenden Kommune in dem für die Ladenöffnung vorgesehenen Bereich zumindest in besonderer Weise betroffen sein, um eine Ausnahme von der Regel der Sonn- und Feiertagsruhe gegebenenfalls rechtfertigen zu können. Jedenfalls muss es sich dabei um Belange handeln, die tatsächlich über das bloße Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche Erwerbsinteresse potenzieller Käufer an einer Ladenöffnung hinausgehen. Die Öffnung muss zudem, um den genannten Zielen zu „dienen“ (Nr. 2 bis 4) bzw. ihre Verwirklichung zu „steigern“ (Nr. 5), zur Zielerreichung geeignet, d. h. dem jeweiligen Zweck jedenfalls förderlich sein. (...) Um dem Regel-Ausnahme-Verhältnis gerecht zu werden, müssen die in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 5 LÖG NRW genannten Ziele jedoch gerade in dem für die Ladenöffnung vorgesehenen Bereich in besonderer Weise betroffen sein.“*

(Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27. April 2018 – 4 B 571/18 –, Rn. 43, juris)

Dafür ist hier nichts ersichtlich.

Im Übrigen wird eine Ladenöffnung von uns auch aus politischen Gründen abgelehnt.

Die Ausweitung der Sonntagsarbeit im Einzelhandel ist ein Angriff auf die Rechte der Beschäftigten im Einzelhandel. Nur ein gemeinsamer freier Sonntag ist ein „Garant für die Wahrnehmung von Grundrechten, die der Persönlichkeitsentfaltung dienen“, wie das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat. Ohne gemeinsamen freien Sonntag kein gemeinsamer Familienausflug, ohne gemeinsamen freien Sonntag keine gemeinsamen Unternehmungen mit Kolleginnen und Kollegen, ohne gemeinsamen freien Sonntag keine Teilhabe an kulturellen, politischen und gewerkschaftlichen Angeboten am Sonntag.

Der freie Sonntag ist nicht vom Himmel gefallen. Der freie Sonntag ist das Ergebnis eines langen Kampfes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Dieser Kampf musste gegen das Interesse der Unternehmer geführt werden, ihre Maschinen dauernd laufen zu lassen, damit sich ihre Investitionen möglichst hohen Profit abwerfen. Dieser Kampf musste im Einzelhandel gegen das Interesse der Unternehmer geführt werden, die Geschäfte möglichst lange zu öffnen. Wenn das Verbot der Sonntagsarbeit heute Bestandteil unserer Verfassung ist, dann ist das auch das Ergebnis dieses Kampfes. Das mühsam Erreichte werden wir nicht leichtfertig preisgeben. Wir werden den freien Sonntag verteidigen.

Wir wissen: mehr Sonntagsarbeit im Einzelhandel ist nur der erste Schritt. Die Ladenöffnungszeiten stehen schon lange als Symbol für eine Politik des schrankenlosen Wettbewerbs. Mehr Sonntagsarbeit soll auch in allen anderen Bereichen des Arbeitslebens durchgesetzt werden. Deshalb müssen die Angriffe auf den freien Sonntag im Einzelhandel auch von den Gewerkschaften gemeinsam zurück gewiesen werden.

Wenn in den Gemeinderäten über verkaufsoffene Sonntag debattiert wird, dann heißt es oft: Ladenöffnungen können den eigenen Standort stärken, Kaufkraft aus dem Umland anziehen. Die örtlichen Kaufleute versprechen sich zusätzlichen Umsatz. Aber schon der wirtschaftsliberale Volkswirt Prof. Wolfgang Stützel wusste es besser. Eine solche Kirchturmpolitik ist aufs Ganze betrachtet unsinnig und schädlich: „Der Gesamtabsatz der genannten Einzelhändler wird durch Änderung der Ladenöffnungszeiten nicht verändert.“

Verlängerung der Öffnungszeit bringt nur Mehrbelastung, keine Absatzsteigerung.“ Am Ende arbeiten also alle mehr, alle verlieren den gemeinsamen freien Sonntag und niemand hat es davon.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]

---

[Redacted name]

Bezirksgeschäftsführer

ver.di-Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen  
Hans-Böckler-Platz 9, 50672 Köln

[Redacted contact information]

E-Mail: [Redacted email]

Internet: <http://koeln-bonn-leverkusen.verdi.de>

 **Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!**

// Diese eMail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschuetzte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese eMail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet. //